

## Werk

**Titel:** Ueber die Wirkung des zweiten Dekretes bey verweigerter cautio damni infecti

**Ort:** Heidelberg

**Jahr:** 1825

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\\_1825\\_0008|log15](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1825_0008|log15)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

Antretung der Erbschaft eigenmächtig Besitz ergreife. Allein wenn der Legatar auch nach der Erbantrittung willkürlich eine Sache occupirt, die der Erbe noch nicht in seinen Besitz gebracht hat, so findet dieses Interdict und nur dieses ebenfalls Statt. Mit anderen Worten, das interdictum ist adipiscendae possessionis <sup>2)</sup>, und fällt also nicht mit der aditio, sondern erst dann weg, wenn man zu den interdictis recuperandae oder retinendae possessionis keine Zuflucht nehmen kann. Man darf also auch die Sache nicht, wie Schwegge <sup>1)</sup>, so stellen, als wenn das Interdict gegen jede Eigenmacht des Legatars gegeben wäre, folglich als wenn es mit jenen Interdicten concurrirte. — Der Beweis liegt theils darin, daß das Edict selbst <sup>4)</sup> von jener auch durch keine andere Stelle unterstützten Beschränkung nichts weiß, und daß andererseits trotz der aditio immer erst noch ein adipisci possessionem nöthig ist, also auch das Bedürfnis zu jenem Interdicte nicht aufgehört hat; theils darin, daß erst durch die nach der Erbantrittung geäußerte Billigung der Occupation das Interdict wegfällt <sup>3)</sup>, welches folglich ohne diese Billigung begründet ist.

#### 4. Ueber die Wirkung des zweyten Dekrets bey verweigerter cautio damni infecti.

B. Savigny <sup>1)</sup> nennt die durch das secundum decretum bey verweigerter cautio de damno infecto entstehende possessio mit conditio usucapiendi: bonitatisches Eigenthum. Daraus würde folgen, daß im Justinianischen Recht deshalb ein Eigenthum schlechtweg entstände, wie Schwegge <sup>2)</sup> wirklich annimmt, und also von Erfügung nicht weiter die Rede seyn könne. Allein grade Justinian's

2) L. 1. pr. §. 1. 2. D. quod legat. 43., 3.

3) Privatr. §. 904.

4) L. 1. §. 2. eod. „Ut quod quis legatarum nomine non ex voluntate heredis occupavit, id restituat heredi.“

5) L. 1. §. 11. eod. Quod ait Praetor: voluntate ejus ad quem ea res pertinet, ita erit interpretandum, ut si post aditam hereditatem, vel honorum possessionem agnitam, voluntas accomodata est legatario, ut possideret, interdictum cesset; quodsi ante aditam hereditatem vel honorum possessionem agnitam, rectius dicitur eam voluntatem non nocere debere.

1) Besitz, 4te A. S. 152. S. 211.

2) Privatr. §. 606.

Digesten sagen, daß die *possessio* (juristischer Besitz) die im Gegensatz des bloßen *in possessione esse* durch das zweyte Dekret gegeben wird<sup>3)</sup>, erst durch Erfißung zum *dominus* mache

L. 3. fin. D. de a. l. a. p.

— — *Cum damni infecti non cavente vicino in possessionem missi sumus, si id longo tempore fiat, etiam possidere nobis et per longam possessionem capere Praetor causa cognita permittit.*

L. 15. §. 16. D. de damn. inf.

Julianus scribit, eum qui in possessionem damni infecti nomine mittitur, non primo *incipere per longum tempus dominium capere*, quam secundo decreto a Praetore *dominus* constituatur.

L. 18. §. 15. eod.

— — *Si is qui jussu Praetoris coeperat possidere, et possidendo dominium capere — — ejectus fuerit — — Publicianam actionem habere poterit;*

und daß man vor vollendeter Erfißung *Publiciana actio* habe. Auch sieht man diesen Stellen an, und nicht bloß durch die den Ausdruck *usucapio* ersetzenden Worte, daß man sich nicht damit helfen darf, als seien hier nur bereits *antiquirte* Sätze mit aufgenommen worden, indem ja die *Compilatoren* interpolirend selbst reden. Ferner ist kein Grund da anzunehmen, daß durch jenes zweyte Dekret mehr als die Wirkungen bloßer *bonae fidei possessio* entstehen, deren charakteristische allgemein durchgreifende<sup>4)</sup> Unterscheidung von dem *in bonis esse* darin liegt, daß der *bonae fidei possessor* (vor vollendeter *usucapio*) dem Eigenthümer weichen muß, während neben dem *in bonis esse* nur ein unwirksames Eigenthum (*nudum jus Quiritium*) bestehen kann. Daraus schon, daß nicht der Ausdruck *in bonis esse*, sondern nur *possessio* gebraucht wird, muß ja wenigstens nicht grade mehr hervorgehn, als des Prätor's Absicht den *immisus* wie einen *bonae fidei possessor* zu behandeln, also wohl *quasi dominus*, aber nur nicht in Collision mit dem wirklichen *dominus*. Wenigstens sind wir nicht veranlaßt oder berechtigt, ein Mehreres zu gestatten, und der innere Zusammenhang spricht ganz für das Geringere. Denn das so

3) L. 7. pr. D. de damno inf. (39., 2.)

4) Der bloß auf Sklaven anwendbare Unterschied bey Gaj. II., 88, Ulp. XIX. 20, 21. setzt die Geschiedenheit des Begriffs, also eine das Wesen der Sache ausmachende Unterscheidung, voraus.

allmählig zu Werke gehende Edict, daß es erst bloße Detention und nur neben dem Eigenthümer gibt, sollte hierauf einen so großen Sprung thun, daß es dem Eigenthümer nicht einmal mehr erlaubt, den nunmehrigen Alleinbesitzer<sup>5)</sup> wenigstens noch während der (ehemals ohnehin auf 2 Jahre beschränkten) Usukapionszeit durch Befriedigung seiner Ansprüche wieder entfernen zu können! Diese Befriedigung zu erzwingen ist ja des Prätors ganzer Zweck, und da der Eigenthümer weiß, was ihm nach abgelaufener Verjährungszeit bevorsteht, war es da nöthig, das Recht der Vindication schon vorher abzuschneiden?

---

5) L. 15. §. 23. D. eod.